

Tourismusbeitrag

Aufgrund ihrer Erklärung zur Tourismusgemeinde ist die Stadt Hohenems ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben.

Abgabepflichtig sind alle Unternehmen und Personen, die an einem in der Gemeinde gelegenen Standort eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Abgabepflichtig sind die betrieblichen Einkünfte, daneben aber auch Umsätze aus der Vermietung bzw. Verpachtung von Wohnraum und von Geschäftsräumlichkeiten sowie von Garagen.

Das gilt neben Umsätzen aus der gewerblichen Beherbergung von Gästen auch für solche aus der Privatzimmervermietung sowie aus der Vermietung von Ferienwohnungen. Von der Entrichtung eines Betrages ausgenommen sind lediglich Umsätze aus der Vermietung von Wohnraum (nicht von Garagen) zu dauerhaften Wohnzwecken.

Berechnung:

Abgabepflichtiger Umsatz * Prozentsatz gem. Abgabengruppe = Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage * Hebesatz = Tourismusbeitrag

Der Hebesatz des Tourismusbeitrages wird jedes Jahr in der Sitzung der Stadtvertretung beschlossen. Bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Tourismusbeitrages werden Gewerbebetriebe in unterschiedliche Abgabengruppen eingeteilt:

Abgabengruppe 1: 90 % des abgabepflichtigen Umsatzes
Beispiele: Campingplätze, Bootsvermieter, Bergführer

Abgabengruppe 2: 70 % des abgabepflichtigen Umsatzes
Beispiele: Beherbergungsbetriebe, Jugendgästehäuser, Kur- und Badeanstalten

Abgabengruppe 3: 50 % des abgabepflichtigen Umsatzes
Beispiele: Gastgewerbebetriebe, Rundflugunternehmen, Schifffahrtsunternehmen

Abgabengruppe 4: 30 % des abgabepflichtigen Umsatzes
Beispiele: Optiker, Schierzeuger, Friseure, Getränkeherzeuger

Abgabengruppe 5: 15 % des abgabepflichtigen Umsatzes
Handelsunternehmen, Gärtner, Architekten, Bäcker, Fitnessstudios